

NOMOSKOMMENTAR

Prof. Dr. Christoph Vedder |

Prof. Dr. Wolff Heintschel von Heinegg [Hrsg.]

Europäisches Unionsrecht

EUV | AEUV | Grundrechte-Charta

Handkommentar

mit den vollständigen Texten
der Protokolle und Erklärungen
und des EAGV

Dr. Dominik Eisenhut, Lehrbeauftragter, Universität der Bundeswehr München | Prof. Dr. Astrid Epiney, LL.M., Université de Fribourg | Prof. Dr. Volker Epping, Universität Hannover | Prof. Dr. Hans-Peter Folz, Seoul National University | Prof. Dr. Ulrich M. Gassner, Universität Augsburg | Prof. Dr. Wolff Heintschel von Heinegg, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) | Prof. Dr. Dr. Dr. Waldemar Hummer, Universität Innsbruck | Manuel Indlekofer, LL.M. (Chicago-Kent), Wiss. Mitarb., Universität Augsburg | Prof. Dr. Daniel-Erasmus Khan, Universität der Bundeswehr München | Dr. Stefan Lorenzmeier, LL.M. (Lugd.), University of Strathclyde (Glasgow) | Prof. Dr. Dr. h.c. Peter-Christian Müller-Graff, Universität Heidelberg | Prof. Dr. Eckhard Pache, Universität Würzburg | Dr. Szabolcs Petrus, Wiss. Mitarb., Universität Augsburg | Prof. Dr. Michael Rodi, Universität Greifswald | Prof. Dr. Henning Rosenau, Universität Augsburg | Prof. Dr. Matthias Rossi, Universität Augsburg | Klaus Schwichtenberg, Wiss. Mitarb., Universität Augsburg | Prof. Dr. Christoph Vedder, Universität Augsburg



Nomos

facultas.wuv



DIKE

- d) Verfahren bei missbräuchlicher Anwendung von Beihilfen. Bei missbräuchlicher Anwendung von Beihilfen kann die Kom. das förmliche Prüfverfahren eröffnen (Art. 16). 12
- e) Verfahren bei bestehenden Beihilferegelungen. Für die Überprüfung bestehender Beihilferegelungen gilt das Verfahren der Art. 17-19. Kommt danach die Kom. zu dem Schluss, dass die bestehende Beihilfenregelung mit dem Binnenmarkt nicht oder nicht mehr vereinbar ist, kann sie dem Mitgliedstaat insbesondere vorschlagen, die Beihilfenregelung inhaltlich zu ändern, Verfahrensvorschriften einzuführen oder die Beihilfenregelung abzuschaffen (Art. 18). Stimmt der Mitgliedstaat den vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu, kann die Kom. das förmliche Prüfverfahren einleiten (Art. 19 Abs. 2). 13
3. Die Durchführungs-VO 794/2004 der Kommission. Die auf die Ermächtigung des Art. 27 der VO 794/1999 gestützte Durchführungs-VO 794/2004 der Kommission beinhaltet Durchführungsbestimmungen zu Form, Inhalt und anderen Einzelheiten der Anmeldungen, zu den Einzelheiten und zur Berechnung der Fristen (Art. 8) sowie zu den Zinsen nach Art. 14 Abs. 2 der VO 794/1999 (Art. 9-11). Anhang I enthält das ausführliche Standardformular für die Anmeldung staatlicher Beihilfen gemäß Art. 88 Abs. 3 EGV (jetzt Art. 108 Abs. 3 AEUV) und für Angaben zu rechtswidrigen Beihilfen,¹⁵ Anhang II das Anmeldeformular für das vereinfachte Verfahren¹⁶ und Anhang III Standardformulare für bestehende staatliche Beihilfen (allgemeines Formular, spezielle Formulare für die Landwirtschaft und den Fischereisektor).¹⁷ 14

Kapitel 2 Steuerliche Vorschriften

Artikel 110 (ex Artikel 90 EGV) [Diskriminierungsverbot]

Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten weder unmittelbar noch mittelbar höhere inländische Abgaben gleich welcher Art, als gleichartige inländische Waren unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben.

Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten keine inländischen Abgaben, die geeignet sind, andere Produktionen mittelbar zu schützen.

I. Entwicklung und systematischer Zusammenhang

1. Entstehung der Norm. Die Bestimmung entspricht Art. 90 EGV und korrespondiert mit Art. III-170 Abs. 1 EVV. 1
2. Diskriminierungsverbote für das nationale Abgabenrecht. Die Norm beschränkt die Steuerhoheit der Mitgliedstaaten, ohne eine solche der Union zu begründen. Mit Blick auf die Herstellung eines Binnenmarktes nach Art. 3 Abs. 3 EUV normiert Art. 110 in Ergänzung insbesondere der Vorschriften über die Zollunion verschiedene Diskriminierungsverbote, um den freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Im Einzelnen enthält Abs. 1 ein Diskriminierungsverbot für indirekte Steuern, das von Abs. 2 auch auf einen etwaigen Substitutionswettbewerb erstreckt wird. Für die indirekten Steuern verliert die Bestimmung in dem Maße an Bedeutung, in dem sie nach Maßgabe des Art. 113 AEUV harmonisiert werden. Mit einer vollständigen Harmonisierung ist in naher Zukunft indes nicht zu rechnen. 2

II. Bedeutung der Norm

1. Anwendungsbereich der Norm. Der Anwendungsbereich des Art. 110 erstreckt sich in sachlicher Hinsicht nur auf Waren, in räumlicher Hinsicht, nur auf den Binnenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, nicht aber auf den unmittelbaren Handel mit Drittstaaten und 3

¹⁵ ABl. 2004 L 140/7-128.

¹⁶ ABl. 2004 L 140/129.

¹⁷ ABl. 2004 L 140, 130-133.

in personeller Hinsicht primär auf die Mitgliedstaaten, darüber hinaus auch auf die Organe der Union.¹

- 4 Art. 110 wird vom Diskriminierungsverbot für staatliche Handelsmonopole nach Art. 37 AEUV verdrängt, ist seinerseits *lex specialis* gegenüber dem allgemeinen Diskriminierungsverbot nach Art. 18 AEUV und steht in einem strengen Alternativverhältnis zum Verbot von Zöllen oder Maßnahmen gleicher Wirkung nach Art. 34 AEUV.²
- 5 **2. Diskriminierungsverbot für indirekte Steuern, Abs. 1.** Abs. 1 enthält ein Verbot, Waren aus anderen Mitgliedstaaten durch die Erhebung von Abgaben gegenüber gleichartigen inländischen Waren zu diskriminieren. Der Begriff „inländische Abgaben“ ist ausweislich seiner Umschreibung „gleich welcher Art“ weit auszulegen und umfaßt indirekte Steuern auf Waren wie Umsatzsteuern oder Verbrauchssteuern, Beiträge³ und Gebühren.⁴ **Mittelbare Abgaben** wie etwa eine nach Strecke und Gewicht berechnete Straßengüterverkehrssteuer⁵ werden ebenfalls erfaßt. **Vergleichsmaßstab** zur Feststellung der Diskriminierung sind gleichartige inländische Waren. Gleichartig sind Waren, die auf der gleichen Produktions- und Vertriebsstufe in den Augen des Verbrauchers gleiche oder ähnliche Eigenschaften haben und denselben Bedürfnissen dienen.⁶ Die Diskriminierung wird mit einem **Belastungsvergleich** festgestellt, bei dem sowohl der Steuersatz als auch die Bemessungsgrundlage der Steuer und die Modalitäten ihrer Erhebung auf jeder Produktions- oder Handelsstufe zu berücksichtigen sind.⁷ Weil **Doppelbesteuerungen** unzulässig sind, sind insbesondere auch die bereits im Herkunftsland gezahlten Abgaben zu berücksichtigen.⁸ **Mittelbare Diskriminierungen, die immer dann vorliegen**, wenn eine Abgabenregelung zwar formell unterschiedslos gilt, faktisch aber inländische Produkte privilegiert,⁹ sind ebenfalls verboten. Allerdings liegt keine mittelbare Diskriminierung vor, wenn die Abgabe nicht nach der Herkunft der Ware, sondern nach objektiven Kriterien differenziert und legitime wirtschaftliche oder soziale Zwecke verfolgt.¹⁰
- 6 Über seinen Wortlaut hinaus erstreckt sich das Diskriminierungsverbot auch auf die Belastung durch Abgaben bei der **Ausfuhr** inländischer Waren in andere Mitgliedstaaten.¹¹
- 7 **3. Protektionsverbot, Abs. 2.** Für den Fall, daß gleichartige inländische Waren als Vergleichsmaßstab nicht vorhanden sind, erweitert Abs. 2 das Diskriminierungsverbot auf ein umfassendes Protektionsverbot: Inländische Abgaben sollen nicht zum Schutz eines Substitutionswettbewerbs mißbraucht werden. Ein Substitutionsverhältnis zwischen zwei Produkten ist gegenüber deren Gleichartigkeit dadurch gekennzeichnet, daß die Funktionen der Produkte aus Verbrauchersicht zwar nicht in jeder, jedoch in bestimmter Hinsicht gleich sind¹² wie beispielsweise bei Bier und Wein in Großbritannien¹³ oder bei Brantwein und

1 Vgl. EuGH, Rs 15/81, Schul, Slg. 1982, 1409 Rn 21; EuGH, Rs C-166/98, Socridis, Slg. 1999, I-3791 Rn 13-2; CR/Waldhoff, Art. 90 EGV Rn 8 ff.

2 Vgl. nur EuGH, Rs 94/74, IGAV, Slg. 1975, 699; Rs C-355/00, Slg. 2003, I-5263.

3 EuGH, Rs 78/76, Steinicke/Deutschland, Slg. 1977, 595 Rn 25 ff.

4 EuGH, Rs 50/85, Schloh, Slg. 1986, 1855 Rn 21 ff.; Rs 35/76, Simmenthal, Slg. 1976, 1871 Rn 43/45; Rs 46/76, Bauhuis, Slg. 1977, 5 Rn 22/25.

5 EuGH, Rs 20/76, Schöttle, Slg. 1977, 247 Rn 16.

6 EuGH, Rs 45/75, Rewe, Slg. 1976, 181 Rn 12; Rs 106/84, Kommission/Dänemark, Slg. 1986, 833 Rn 15; Rs C-101/00, Tulliasiamies und Siilin, Slg. 2002, I-7487, Rn 56.

7 EuGH, Rs 55/79, Kommission/Irland, Slg. 1980, 481 Rn 8; Rs. C-68/96, Grundig Italiana, Slg. 1998, I-3775 Rn 13.

8 EuGH, Rs 15/81, Schul, Slg. 1982, 1409 Rn 31 ff.; Rs C-120/88; Kommission/Italien, Slg. 1991, I-621 Rn 6.

9 EuGH, Rs 302/00, Kommission/Frankreich, Slg. 2002, I-2055.

10 Vgl. bspw. EuGH, Rs 148/77, Hansen, Slg. 1978, 1787 Rn 16 ff.; Rs 252/86, Bergandi, Slg. 1988, 1343 Rn 30.

11 EuGH, Rs 27/74, Demag AG, Slg. 1974, 1037 Rn 9; EuGH, Rs 142/77, Statens Kontrol, Slg. 1978, 1543 Rn 36.

12 CR/Waldhoff, Art. 90 EGV Rn 18 m.w.N.

13 EuGH, Rs 170/78, Kommission/Vereinigtes Königreich, Slg. 1980, 417 Rn 10.

Whisky in Italien.¹⁴ Ob die inländische Abgabe zum Schutz eines Substitutionswettbewerbs geeignet ist, ist durch Abwägung aller wirtschaftlichen Umstände festzustellen.¹⁵

Artikel 111 (ex Artikel 91 EGV) [Rückvergütung bei Ausfuhren]

Werden Waren in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgeführt, so darf die Rückvergütung für inländische Abgaben nicht höher sein als die auf die ausgeführten Waren mittelbar oder unmittelbar erhobenen inländischen Abgaben.

I. Entwicklung und systematischer Zusammenhang

1. **Entstehung der Norm.** Die Bestimmung entspricht Art. 91 EGV sowie Art. III-170 1 Abs. 2 EVV.

2. **Privilegierungsverbot.** Die Norm bestimmt ein Privilegierungsverbot für Rückvergütungen indirekter Steuern. Sie verliert in dem Maße an Bedeutung, in dem sie nach Maßgabe des Art. 113 AEUV harmonisiert werden. Mit einer vollständigen Harmonisierung ist in naher Zukunft indes nicht zu rechnen.

II. Bedeutung der Norm

1. **Anwendungsbereich der Norm.** Der Anwendungsbereich des Art. 111 erstreckt sich in sachlicher Hinsicht nur auf Waren, in räumlicher Hinsicht nur auf den Binnenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, nicht aber auf den unmittelbaren Handel mit Drittstaaten, und in personeller Hinsicht primär auf die Mitgliedstaaten, darüber hinaus auch auf die Organe der Union.¹

Art. 111 wird vom Diskriminierungsverbot für staatliche Handelsmonopole nach Art. 37 AEUV verdrängt, ist seinerseits *lex specialis* gegenüber dem allgemeinen Diskriminierungsverbot nach Art. 18 AEUV und steht in einem strengen Alternativverhältnis zum Verbot von Zöllen oder Maßnahmen gleicher Wirkung nach Art. 34 AEUV.²

2. **Privilegierungsverbot für Rückvergütungen.** Rechtstechnisch als Privilegierungsverbot ausgestaltet, in seinen Rechtswirkungen jedoch einem Diskriminierungsverbot entsprechend, verbietet der ebenfalls unmittelbar anwendbare Art. 111 die Verfälschung des Wettbewerbs durch eine überhöhte Rückvergütung inländischer Abgaben bei der Ausfuhr von Waren in andere Mitgliedstaaten. Während das Diskriminierungsverbot nach Art. 110 AEUV eine Marktverzerrung zu Lasten ausländischer Waren durch eine steuerliche Ungleichbehandlung auf dem inländischen Markt zu verhindern sucht, zielt das Privilegierungsverbot nach Art. 111 auf den Schutz ausländischer Märkte vor Wettbewerbsverzerrungen durch steuerliche Subventionierung einheimischer Waren. Es konkurriert insofern mit dem von Art. 107 AEUV umfassten Verbot von Exportbeihilfen, gilt im Unterschied zu diesem aber absolut: **Ausnahmen** sind nicht vorgesehen.³

Art. 111 verbietet nicht jede, sondern nur überhöhte Rückvergütungen. Unter Verletzung des Art. 111 geleistete Rückvergütungen sind von den Mitgliedstaaten zurückzufordern.⁴

Die Bedeutung des Privilegierungsverbots war schon in der Vergangenheit gering,⁵ wird mit zunehmender Harmonisierung der indirekten Steuern weiter abnehmen und mit einer Umstellung auf das Ursprungslandprinzip vollständig entfallen.

14 EuGH, Rs 319/81, Kommission/Italien, Slg. 1983, 601 Rn 16.

15 GKK/Khan, Art. 110 AEUV Rn 25; Streinz/Kamann, Art. 91 EGV Rn 28.

1 Vgl. EuGH, Rs 15/81, Schul, Slg. 1982, 1409 Rn 21; EuGH, Rs C-166/98, Socridis, Slg. 1999, I-3791 Rn 13-2; CR/Waldhoff, Art. 90 EGV Rn 8 ff.

2 Vgl. nur EuGH, Rs 94/74, IGAV, Slg. 1975, 699; EuGH, Rs C-355/00, Slg. 2003, I-5263.

3 Zu Einzelheiten vgl. Schwarze/Stumpf, Art. 91 EGV Rn 5 ff.

4 Ebenso Streinz/Kamann, Art. 92 EGV Rn 9; Schwarze/Stumpf, Art. 91 EGV Rn 12 m.w.N.

5 Vgl. aber insb. EuGH, Rs 45/64, Kommission/Italien, Slg. 1965, 1140; EuGH, Rs 127/75, Bobie Getränkevertrieb, Slg. 1976, 1079; EuGH, Rs C-152/89, Kommission/Luxemburg, Slg. 1991, I-3141 Rn 36.

Artikel 112 (ex Artikel 92 EGV) [Rückvergütung direkter Steuern]

Für Abgaben außer Umsatzsteuern, Verbrauchsabgaben und sonstigen indirekten Steuern sind Entlastungen und Rückvergütungen bei der Ausfuhr nach anderen Mitgliedstaaten sowie Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr aus den Mitgliedstaaten nur zulässig, soweit der Rat sie vorher auf Vorschlag der Kommission für eine begrenzte Frist genehmigt hat.

I. Entwicklung und systematischer Zusammenhang

- 1 Die Bestimmung entspricht Art. 92 EGV und korrespondiert mit Art. III-170 Abs. 3 EVV.
- 2 Sie statuiert ein **Kompensationsverbot** für direkte Steuern.

II. Bedeutung der Norm

- 3 **1. Anwendungsbereich der Norm.** Der Anwendungsbereich des Art. 112 erstreckt sich in sachlicher Hinsicht nur auf Waren, in räumlicher Hinsicht nur auf den Binnenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, nicht aber auf den unmittelbaren Handel mit Drittstaaten, und in personeller Hinsicht primär auf die Mitgliedstaaten, darüber hinaus auch auf die Organe der Union.¹
- 4 **2. Inhalt der Norm.** Art. 112 stellt implizit klar, daß Art. 110 AEUV und Art. 111 AEUV nur auf indirekte Steuern anwendbar sind, und normiert für **direkte Steuern** ein Kompensationsverbot unter Genehmigungsvorbehalt. Wie indirekte Steuern können auch direkte Steuern als faktorbezogene Abgaben auf die Produktpreise abgewälzt werden, im Unterschied zu jenen läßt sich der Steueranteil des Preises aber rechnerisch kaum ermitteln. Die von Art. 110 AEUV und Art. 111 AEUV vorgesehenen Instrumente eines Diskriminierungs- bzw. Privilegierungsverbotes sind zur Verhinderung der Wettbewerbsverfälschung insofern nicht geeignet. Stattdessen normiert Art. 112 ein grundsätzliches Kompensationsverbot. Der **Genehmigungsvorbehalt** soll unbillige Härten für Staaten, die sich überwiegend durch direkte Steuern finanzieren, vermeiden helfen. Nicht zuletzt wegen der hohen prozessualen und den damit einhergehenden politischen Hürden ist er aber bislang nicht genutzt worden.

Artikel 113 (ex Artikel 93 EGV) [Harmonisierung indirekter Steuern]

Der Rat erläßt gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig die Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern, die Verbrauchsabgaben und sonstige indirekte Steuern, soweit diese Harmonisierung für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen notwendig ist.

I. Entwicklung und systematischer Zusammenhang

- 1 **1. Entstehung der Norm.** Die Bestimmung knüpft an Art. 93 EGV an. Sie korrespondiert mit Art. III-171 EVV.
- 2 **2. Harmonisierung der indirekten Steuern.** Während Art. 110 – 112 AEUV eine unterschiedliche Besteuerung in den Mitgliedstaaten voraussetzen und nur deren Folgen zu mildern versuchen, zielt Art. 113 auf eine Harmonisierung mitgliedstaatlicher Steuervorschriften und damit auf einen **Binnenmarkt ohne Steuergrenzen**. Sie normiert zu diesem Zweck eine gegenüber Art. 114 AEUV und Art. 115 AEUV spezielle Rechtsangleichungsermächtigung für den Bereich der indirekten Steuern. Direkte Steuern können u.U. nach Art. 115 AEUV harmonisiert werden.¹

¹ Vgl. EuGH, Rs 15/81, Schul, Slg. 1982, 1409 Rn 21; EuGH, Rs C-166/98, Socridis, Slg. 1999, I-3791 Rn 13-2; CR/Waldhoff, Art. 90 EGV Rn 8 ff.

¹ Vgl. hierzu Streinz/Kamann, Art. 93 EGV Rn 27 ff.; Schwarze/Stumpf, Art. 93 EGV Rn 33 ff.

II. Bedeutung der Norm

1. **Anwendungsbereich.** Die Ermächtigung bezieht sich **gegenständlich** nur auf indirekte Steuern, die wie in Art. 112 AEUV zu bestimmen sind.² **Umfänglich** ist die Ermächtigung auf eine Harmonisierung beschränkt, die zwar begrifflich von einer Vereinheitlichung unterschieden werden kann, sich einer solchen in Form der Vollharmonisierung aber gleichwohl annähert.³ **Funktional** wird die Harmonisierungsermächtigung durch die Ausrichtung auf das Binnenmarktziel begrenzt. Diese seit den Urteilen des EuGH zur Tabakwerberichtlinie⁴ und zur Übermittlung von Fluggastdaten⁵ verstärkte Voraussetzung verlangt, daß die Harmonisierung nach objektiven, gerichtlich nachprüfaren Umständen, insbesondere nach ihrem Ziel und ihrem Inhalt, tatsächlich auf die Beseitigung von Hemmnissen für die Grundfreiheiten und sich daraus ergebenden spürbaren Wettbewerbsverzerrungen ausgerichtet ist. Die Ausrichtung auf das Binnenmarktziel unterstreicht zugleich die Hilfs- und Ergänzungsfunktion der steuerlichen Vorschriften des Vertrags.⁶

2. **Rechtsformen.** Anders als Art. III-171 EVV, der die möglichen Rechtsformen der Steuerharmonisierung auf das Europäische Gesetz und das Europäische Rahmengesetz des Rates beschränkte, ermächtigt Art. 113 wie schon Art. 93 EGV unspezifisch zum Erlaß von „Bestimmungen“. In der Vergangenheit sind die meisten Harmonisierungsbestimmungen in Form von Richtlinien erlassen.

Die Union ist beim Erlaß ihrer Harmonisierungsmaßnahmen an die Diskriminierungsverbote der Art. 110 – 112 AEUV gebunden (s. Art. 110, 111, 112 jeweils Rn 3).

3. **Verfahren.** Entgegen den Vorstellungen des Art. III-62 EVV/KonvE hält Art. 113 an dem schon von Art. 93 EGV vorgesehenen Verfahren fest, nach dem Steuerharmonisierungsmaßnahmen auf Vorschlag der Kommission einstimmig vom Rat beschlossen werden müssen. In diesem Verfahren kommt die besondere Zurückhaltung der Mitgliedstaaten zum Ausdruck, ihre zu den Kernbereichen nationaler Souveränität zählende **Steuerhoheit** für Rechtsetzungsbefugnisse der Union zu öffnen.

4. **Einzelne Rechtsvorschriften.** In der Vergangenheit sind insbesondere Rechtsvorschriften zur Harmonisierung der Mehrwertsteuern und der Verbrauchssteuern erlassen worden. Darüber hinaus sind Bestimmungen zur Harmonisierung der Steuern auf die Ansammlung von Kapital, auf Versicherungssteuern und auf Verkehrssteuern erlassen worden.⁷

Kapitel 3 Angleichung der Rechtsvorschriften

Artikel 114 (ex Artikel 95 EGV) [Rechtsangleichung]

(1) ¹Soweit in den Verträgen nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Verwirklichung der Ziele des Artikels 26 die nachstehende Regelung. ²Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bestimmungen über die Steuern, die Bestimmungen über die Freizügigkeit und die Bestimmungen über die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer.

2 Ebenso Streinz/Kamann, Art. 93 EGV Rn 3; offen GH/Voß, Art. 93 EGV Rn 6 ff.; a.A. GGK/Khan, Art. 113 Rn 5.

3 Zum Umfang der Harmonisierung Schwarze/Stumpf, Art. 93 EGV Rn 5.

4 EuGH, Rs 376/98, Deutschland/Parlament u. Rat, Slg. 2000, I-8419 Rn 96 ff.

5 EuGH, verb. Rs 317/04 u. 318/04, Parlament/Rat u. Kommission, Slg. I-2006, 4721, insb. Rn 67 ff.

6 Vgl. CR/Waldhoff, Art. 90 EGV Rn 2; OCN, § 34 Rn 42.

7 Vgl. im einzelnen Streinz/Kamann, Art. 93 EGV Rn 13 ff.; CR/Waldhoff, Art. 93 EGV Rn 8 ff.; Schwarze/Stumpf, Art. 93 EGV Rn 17 ff.